Benutzungsordnung für die (Turn-) Halle

I. Allgemeines

Die (Turn-)halle (im folgenden als "Halle" bezeichnet) steht im Eigentum der Gemeinde Malterdingen. Als öffentliche Einrichtung der Gemeinde dient sie dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht sie insbesondere der Grund- und Hauptschule sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Als örtliche Vereine gelten auch Betriebsportgruppen und ähnliche Organisationen zur Verfügung. Als örtliche Vereine gelten auch Betriebssportgruppen und ähnliche Organisationen. Eine darüber hinausgehende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Eine Benutzung durch Privatpersonen bzw. durch rein private Gruppen ist in der Regel nicht möglich. Ebenso ist die Benutzung dann ausgeschlossen, wenn die Zielsetzung des Veranstalters mit bestehenden Gesetzen, insbesondere mit den Bestimmungen des Jugendschutzes, nicht im Einklang steht. Über die Zulässigkeit reiner Tanzveranstaltungen und "Discos" wird in jedem Einzelfall neu durch den Gemeinderat entschieden. Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule gehen anderen Veranstaltungen vor.

II. Belegungsplan

- 1.) Die Benutzung bzw. Überlassung der Halle wird zeitlich in einem Belegungsplan geregelt. Verantwortlich für dessen Aufstellung und Einhaltung ist der Bürgermeister.
- 2.) Hinsichtlich des Schul- und Vereinssports wird der Belegungsplan zusammen mit der Schule und in Absprache mit den Vereinen aufgestellt.
- 3.) Die Termine der öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde und der Vereine werden in den Kulturausschusssitzungen (Zusammenkunft der Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen mit der Gemeinde) festgelegt und anschließend in den Belegungsplan übernommen.
- 4.) Die Gemeinde und die Schule (Schulleiter und Hausmeister) erhalten je eine Ausfertigung des jeweils aktuellen Belegungsplans.
- 5.) Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters möglich. Dieser unterrichtet rechtzeitig die hiervon betroffenen Benutzer. Dies gilt auch, wenn der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Halle für andere Veranstaltungen ausfallen muss. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit dem Schulleiter vorgenommen werden.

III. Überlassungsvereinbarung

Die Erlaubnis für die außenschulische Benutzung der Halle wird in Form einer Überlassungsvereinbarung erteilt. Für den Vereinssport wird diese jeweils widerruflich kund auf unbestimmte Zeit, ansonsten dem jeweiligen Zweck entsprechend und zeitlich befristet abgeschlossen.

IV. Sonstige Veranstaltungen

Für nicht im Belegungsplan festgesetzte Veranstaltungen (sonstige Veranstaltungen) muss die Überlassung sechs Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Aus dem Antrag müssen Art und Zweck der Veranstaltung, die genaue Zeitdauer und der räumliche Umfang der

Benutzung hervorgehen. Die Überlassung ist unter anderem nur dann möglich, wenn die zu erwartenden Besucherzahlen die Abhaltung der Veranstaltung in der Halle rechtfertigt.

V. Hausrecht

- 1.) Die Halle wird von der Gemeinde verwaltet. Das Hausrecht und die Halle werden vom Bürgermeister, einer von ihm beauftragten Person (in der Regel Hausmeister) sowie dem Schulleiter ausgeübt.
- 2.) Die genannten Personen haben ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Während des Sportunterrichts der Schule steht dieses Weisungsrecht ausschließlich dem Schulleiter zu.

VI. Verantwortlichkeit während der Überlassung

1.) Allgemein

Jeder Benutzer hat dem Bürgermeister grundsätzlich eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist (Verantwortlicher). Die Verantwortlichen müssen über die gesamte Zeitdauer der Benutzung in der Halle anwesend sein.

2.) Schulsport

Während des Schulunterrichts der Schule ist der jeweilige Sportlehrer verantwortlich.

3.) Vereinssport

Während des Vereinssport ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Die Übungsleiter sind der Gemeinde zu benennen.

4.) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf eigene Kosten zwei Personen zu bestimmen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind.

VII. Ordnungsvorschriften

A) Allgemein:

1.) Öffnen und Schließen der Halle

- a) Beim Schulsport wird die Halle vom Hausmeister geöffnet und geschlossen.
- b) Die Vorsitzenden der betreffenden örtlichen Vereine bzw. die Übungsleiter erhalten für den Vereinssport gegen Empfangsbestätigung von der Gemeinde bzw. vom Hausmeister einen Hallenschlüssel ausgehändigt.
- c) Für Veranstaltungen erhalten die Verantwortlichen von der Gemeinde bzw. vom Hausmeister gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel. Dieser ist am Tage nach der Veranstaltung der Gemeinde bzw. dem Hausmeister wieder abzugeben.
- d) Die Verantwortlichen sind berechtigt, die Halle zu öffnen und verpflichtet, sie ordnungsgemäß zu schließen.

- **2.)** Die Benutzer dürfen die Halle nur für die Benutzungszeit und nur bei Anwesenheit des / der Verantwortlichen betreten.
- 3.) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Bürgermeister, dem Schulleiter oder dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der Benutzer nahe gelegt, Halle und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Beanstandungen anzuzeigen.
- 4.) Vor, während und nach der Benutzung ist für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Insbesondere dürfen die Anlieger nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass das Entfernen von der Halle ohne vermeidbaren Lärm vonstatten geht.
- 5.) Die Halle darf nur in ordentlichem Zustand verlassen werden. Beim Verlassen sind sämtliche Lichter auszuschalten und alle Türen zu schließen.
- **6.)** Das Rauchen in der Halle ist grundsätzlich untersagt.
- 7.) Plakatanschläge und jede Art von Werbung in- und außerhalb der Halle sind verboten. Ausgenommen hiervon sind Hinweise auf sportliche Veranstaltungen und den Übungsbetrieb sowie Anschläge des Bürgermeisteramts oder der Schule. Hierfür sind die Anschlagtafeln zu verwenden.
- 8.) Der in der Halle angebrachte Rot-Kreuz-Kasten darf im Notfall nur vom jeweiligen Verantwortlichen mit dem ihm hierfür überlassenen Schlüssel geöffnet werden. Der Hausmeister ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Verbandsmaterial oder ähnliches benötigt wurde.
- **9.)** Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

B. Schul- und Vereinssport:

- 1.) Die Sportflächen dürfen beim Schul- und Vereinssport nur mit sauberen und hell besohlten Turnschuhe oder barfuss betreten werden. Die Benutzung von Stollen, Nopp- und Spikeschuhen ist verboten. Die Turnschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden und nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

 Auf die Einhaltung dieser Bestimmung ist besonders zu achten.
- 2.) Sportgeräte dürfen nicht geschleift werden; sie müssen mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen geführt oder aber getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Die von der Schule festgelegte Stellordnung in den Geräteräumen ist strikt einzuhalten.
- 3.) Der jeweilige Verantwortliche hat sich vor der Benutzung der Sportgeräte von deren Betriebssicherheit zu überzeugen.
- **4.)** Für das Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
- 5.) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Der Wasserverbrauch ist auf das bedingt notwendige Maß zu beschränken.

C. Vereinssport:

Die Übungsstunden der Vereine sind pünktlich zu schließen. Spätestens um 23.00 Uhr muss de Halle geräumt sein.

D. Öffentliche Veranstaltungen:

- 1.) Die Halle wird dem Verantwortlichen vom Hausmeister übergeben. Dabei werden im Zusammenhang mit der Überlassung bzw. Benutzung zusammenhängende Fragen geklärt.
- **2.)** Die vom Hausmeister vorgenommene Einstellung der Lautsprecheranlage darf nicht oder nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister verändert werden.
- 3.) Ein Wirtschaftsbetrieb ist gestattet. Zusätzlich zu Mineralwasser muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger (auch im Verhältnis zur Menge) angeboten werden als die alkoholischen Getränke.
- **4.)** Der Verkauf von Tabakwaren ist verboten.
- 5.) Die Benutzer sind für das Schneeräumen und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verantwortlich und zwar für den gesamten Bereich von der Halle einschließlich Zufahrt und Treppenaufgang, jeweils ab bzw. bis zur Schulstraße. Streumaterial wird auf Nachfrage vom Hausmeister zur Verfügung gestellt. Der Einsatz von Streusalz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Nach den Veranstaltungen sind alle benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände vollständig und sauber zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Abfällen um Umfeld der Halle, z.B. weggeworfene Packungen und Glasscherben. Der Müll ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Vor der Rückgabe des Schlüssels an den Hausmeister wird die Halle vom Hausmeister in Anwesenheit des Verantwortlichen abgenommen.
- 7.) Für die Veranstaltung erforderliche Erlaubnisse bzw. vorzunehmende Anmeldungen werden vom Benutzer beantragt bzw. vorgenommen.

VIII. Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister, der Schulleitung oder dem Bürgermeisteramt abzugeben.

VIX. Heizung, Beleuchtung

Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Die Beleuchtung darf nur vom jeweiligen Verantwortlichen eingeschaltet werden. Der Energieverbrauch ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

X. Sicherheits-, Brandwache

Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer eine Sicherheits- und Brandwache zu stellen.

XI. Benutzung des Inventars

- 1.) Das an den Benutzer zu überlassende Inventar (einschließlich Mikrofon) ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zahlenmäßig vom Hausmeister zu übergeben. Es ist in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Kostenersatz zu leisten.
- 2.) das Ein- und Ausräumen der Halle ist Sache des jeweiligen Benutzers. Er hat dies im q Einvernehmen mit dem Hausmeister zu regeln.

XII. Dekoration

Bei Anbringung von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in der Halle angebracht hat, sind von ihm nach Weisung in einer bestimmten Frist wieder zu entfernen. Dekorationen müssen so angebracht sein, dass der Schulsport nicht beeinträchtigt wird.

XIII. Haftung

- 1.) Die Gemeinde überlässt die Halle zur Benutzung in dem zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.
- 2.) Die Benutzer verpflichten sich, auf eigene Schadenersatzansprüche anlässlich der Überlassung der Halle gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten bzw. Beauftragten zu verzichten. Die Benutzer haften auch für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung der Halle entstehen. Die Benutzer haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 3.) Ausgenommen von der Haftung ist die Gebäudehaftung nach § 836 BGB.
- 4.) Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, desgleichen für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
- 5.) Bei Schlüsselverlust haftet der Schlüsselinhaber bzw. Benutzer für die Kosten des Austausches der Schließanlage und der sonstigen mit dem Verlust zusammenhängenden Folgen.
- 6.) Für die abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 7.) Jeder Benutzer ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes verpflichtet.
- 8.) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder aus sonstigen Gründen gegen einzelne zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Benutzer haftbar.

XIV. Zuwiderhandlungen

Die Benutzer, die entgegen vorgenannter Bestimmungen handeln oder den von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung der Gemeinde für eine gewisse Zeit oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

XV. Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der Halle wird in einer besonderen "Gebührenordnung" geregelt.

XVI. Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil jeder Überlassungsvereinbarung. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzer können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung unbekannt war.

XVII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderats vom 23.03.1988 mit Wirkung vom 15.04.1988 in Kraft.